

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Bei Auftragserteilung werden nachstehende, dem Käufer zur Kenntnis gebrachten Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil; diese schließen Einkaufsbedingungen der Käufer aus.

2. Angebote und Auftragsannahme

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

4. Preise

Sämtliche Preise sind freibleibend und verstehen sich, falls nicht anders angegeben, ab einem der Erzeuger- oder Lieferwerke des Verkäufers, bahn- oder fuhrwerksverladen, ohne Abzug.

Die Preise fußen auf den Kosten im Zeitpunkt der Preisgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

5. Lieferzeit

Die angegebene Lieferzeit gilt erst nach Einlangen der Bestellung. Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit nicht überschritten, doch entbinden unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeiterausstand, ungenügende Zufuhr von Betriebs-, Bau- oder Rohstoffen und andere unverschuldete Behinderungen den Verkäufer von der rechtzeitigen Erfüllung, ohne Einschränkung seines Rechts auf Nachlieferung, sowie von allen aus einer Lieferverzögerung etwa abzuleitenden Ansprüchen auf Schadenersatz, Gewinnentgang oder Verzugsstrafe. In solchen Fällen kann der Käufer die Erklärung verlangen, ob der Verkäufer zurücktreten will oder innerhalb angemessener Frist nachliefern will.

6. Versand

Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung stets auf Gefahr des Käufers und – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – auf seine Rechnung. Bei frachtfreier Lieferung ist die Fracht vorläufig vom Empfänger auszulegen und wird von der Rechnung abgesetzt.

Wird ein Transportschaden festgestellt, so hat der Empfänger zur Wahrung seines Schadensersatzanspruches gegen den Frachtführer vor Entladung für die etwa notwendige Feststellung des Tatbestandes zu sorgen.

7. Beanstandungen

Eine Mängelrüge ist nur insoweit berechtigt, als die normale Verwendungsfähigkeit des gelieferten Materials wesentlich beeinträchtigt wird und die Rüge offener Mängel unverzüglich nach Materialempfang, andernfalls sofort nach Offenbarwerden des Mangels schriftlich erfolgt. Zwecks Beseitigung der vom Käufer gemeldeten, berechtigten Mängel verpflichtet sich der Verkäufer entweder zur Ersatzlieferung oder zur Kaufpreisminderung nach Wahl des Käufers. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche werden nachdrücklich ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen

Wird im Angebot des Verkaufes nichts anderes erwähnt, so sind die Rechnungen innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zahlbar. Die Annahme von Akzepten und Kundenwechsel behält sich der Verkäufer für den Einzelfall vor. Werden sie angenommen, so geschieht dies unter dem üblichen Vorbehalt und nur zahlungshalber, die Wechselspesen gehen immer zu Lasten des Käufers. Schecks gelten nicht als Barzahlung; sie werden nur unter Vorbehalt angenommen.

Werden die zahlungshalber angenommenen Papiere notleidend oder werden

sonstige Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers herabsetzen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Gesamtforderung sofort geltend zu machen oder Sicherstellung zu verlangen.

Der Käufer verzichtet in diesem Falle auf die Geltendmachung etwaigen ihm aus diesen Maßnahmen entstehenden Schadens.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger, vom Verkäufer nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten.

Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann der entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessenen Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen (Terminverlust) und
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4% über der jeweiligen Bankrate der österreichischen Nationalbank verrechnen,

oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß vorstehendem Absatz der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch einfache schriftliche Nachricht vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat bereits gelieferte, marktgängige Ware dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Ausgaben zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Auftrags machen musste.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Durch eine Bearbeitung der verkauften Ware bleibt das Eigentumsrecht unberührt. Bei Lieferung in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers. Wird die vom Verkäufer gelieferte, aber noch in seinem Eigentum stehende Ware in eine andere Sache eingebaut, die einem Dritten gehört, so gilt die daraus entstehende Forderung des Käufers gegenüber dem Dritten von vornherein in demjenigen Umfang an den Verkäufer abgetreten, als diesem aus seinen Materiallieferungen noch Ansprüche gegen den Käufer zustehen.

Der Käufer ist berechtigt, die vom Verkäufer gelieferte Ware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern.

Veräußert der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware, gleich in welchen Zustand, so tritt der Käufer bereits im Augenblick der Veräußerung die ihm daraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, und zwar bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Warenlieferungen, ganz gleich, ob die Vorbehaltsware unbearbeitet oder bearbeitet, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wurde. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzumachen, dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.

Die vorangeführten Rechte dienen zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers in Höhe des Rechnungswertes der vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

Übersteigt der Wert der dem Verkäufersgegebenen Sicherung seine Lieferungsforderungen um mehr als 20 Prozent, so ist, wenn der Käufer dies verlangt, der Verkäufer zu einer angemessenen Rückübertragung verpflichtet.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferwerkes. Bei allen Streitigkeiten aus der Erfüllung des Geschäftsabschlusses ist das für den Sitz des Lieferwerkes zuständige ordentliche Gericht maßgebend. Lieferungen ins Ausland erfordern Sondervereinbarungen.